

30. Juni 2022

DIE VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIENGESELLSCHAFT - VON DER BEFRISTETEN AUSNAHMEREGLUNG ZUR DAUERLÖSUNG?

DAS COVID-19-GESETZ VOM 27. MÄRZ 2020 ERMÖGLICHT ES AKTIENGESELLSCHAFTEN UND VERWANDTEN RECHTSFORMEN NOCH BIS ENDE AUGUST 2022, IHRE HAUPTVERSAMMLUNGEN OHNE PHYSISCHE PRÄSENZ DER AKTIONÄRE ALS REIN VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN ABZUHALTEN. AUFGRUND DER ÜBERWIEGEND POSITIVEN ERFAHRUNGEN MIT DIESER VERSAMMLUNGSFORM HAT DIE BUNDESREGIERUNG AM 27. APRIL 2022 DEN ENTWURF EINES GESETZES VORGELEGT, DURCH WELCHES DIE VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG DAUERHAFT ALS ALTERNATIVE ZUR PRÄSENZVERSAMMLUNG IN DAS AKTIENRECHT EINGEFÜHRT WERDEN SOLL. GEGENÜBER DER NOCH GELTENDEN RECHTSLAGE NACH DEM COVID-19-GESETZ ENTHÄLT DER ENTWURF ALLERDINGS GRAVIERENDE ABWEICHUNGEN. ([mehr ...](#))